

Förderrichtlinien

des Landesgremiums des Handels mit Mode und Freizeitartikeln zur Vergabe von Zuschüssen

Du planst ein Event, wie zB eine Modenschau, ein Firmenjubiläum, Vorträge, etc.? Das Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln unterstützt die Mitgliedsbetriebe mit einem Zuschuss von 50% (max. € 300,00)!

Dafür werden folgende Richtlinien festgelegt:

Personenkreis und Förderungswürdigkeit:

Förderungswürdig sind alle aktiven Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Mode & Freizeitartikelhandel, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monate Mitglied im Landesgremium sind,
- die Grundumlagen regelmäßig bezahlt und diesbezüglich keine Rückstände haben.

Förderbare Kosten:

Förderbar sind zB Kosten für die Bewerbung des Events (Flyer, Druckkosten etc.), für Getränke/Snacks oder auch Kosten für Models, DJ oder Musikgruppen.

Nicht förderbare Kosten:

Der Fokus der Veranstaltung muss auf der Förderung des stationären Handels und seiner Attraktivität sowie auf der Ausweitung des Kundenstammes liegen.

Nicht förderbar sind:

- reine Mitarbeitererevents oder interne Klausuren/Tagungen.
- Mitarbeiterkosten.
- die Teilnahme an Messen.
- Firmenevents, die im Rahmen eines anderen Events stattfinden, z.B. einer „Shoppingnight“.
- Events für die bereits ein Förderantrag bei einer Fachgruppe eingereicht wurde (Ausschluss der Doppelförderung).

Ausschlussgründe:

Konkurseröffnung oder Sanierungsverfahren zum Zeitpunkt der Einreichung. Der Antragsteller hat in seinem schriftlichen Ansuchen zu bestätigen, dass kein Konkurs oder Sanierungsverfahren über sein Vermögen bzw. die juristische Person eröffnet oder anhängig ist.

Anträge/Gesamtabrechnung:

Bekanntgabe des genauen Veranstaltungstermins schriftlich an das Landesgremium mindestens vier Wochen vorher per E-Mail.

Anträge zur Förderung sind spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung beim Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln, schriftlich unter Verwendung des Formulars zur Gesamtabrechnung einzureichen und haben eine Kontoverbindung zu enthalten. Das Risiko des Einlangens trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.

Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung inkl. der Netto-Kostenaufschlüsselung mit entsprechenden Rechnungskopien vorzulegen. Das Landesgremium kann das Beibringen einer persönlichen Darstellung und Erläuterung des Projekts verlangen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die zur Beurteilung seines Ansuchens erforderlichen Begründungen und Unterlagen dem Antrag beizulegen. Das Landesgremium hat ein Rückforderungsrecht des Förderbetrages, wenn Angaben wahrheitswidrig getätigt oder verschwiegen wurden.

Prüfung des Antrags:

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesgremiums überprüft das schriftliche Ansuchen und legt den Antrag mit einem Vorschlag über die Höhe der Unterstützung dem Gremialobmann vor.

Dieser entscheidet gemeinsam mit einem/r von ihm bestimmten Obmannstellvertreter/in bzw. Berufsgruppensprecher/in und der Geschäftsführerin durch Mehrheitsbeschluss. Ist eine/r der Genannten befangen, ist er von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, auch hier genügt die einfache Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt autonom, gegen die Entscheidungen besteht kein Rechtsmittel.

Den Entscheidungen sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Landesgremiums zu Grunde zu legen; der Nutzen des Projekts für die Branche und die zu erwartende Werbewirkung sind zu berücksichtigen.

Auf Gewährung einer Unterstützung besteht KEIN Rechtsanspruch. Änderungen vorbehalten.

Ausmaß der Förderung:

Die Zuerkennung eines Zuschusses ist pro Kalenderjahr und Mitglied nur einmal möglich und mit einem Höchstbetrag von € 300,00 beschränkt.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge nach Eingangsdatum. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abschluss des Projektes bzw. nach Übermittlung einer Endabrechnung.

Geltung:

Die Förderaktion läuft ab 01.01.2025 bis auf Widerruf beziehungsweise bis zum Ausschöpfen des Fördertopfes.

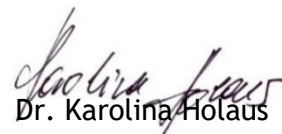
Hinweis:

Vor Erstellung des Ansuchens wird eine telefonische Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Gremiums empfohlen. Sämtliche Förderunterlagen sind auf der Homepage des Landesgremiums abrufbar.

Für das Landesgremium Tirol des Handels mit Mode und Freizeitartikeln:



Wolfgang Feucht
Gremialobmann



Dr. Karolina Holáus
Gremialgeschäftsführerin